

Statuten des Vereins Patientenstelle

1. Juni 2011

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name des Vereins

Unter der Bezeichnung „Patientenstelle AG/SO„ besteht ein konfessionell und parteipolitisch neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

- 1) Der Verein setzt sich dafür ein, dass Patientinnen und Patienten über ihre Rechte informiert sind und diesen zur Durchsetzung verholfen wird.
- 2) Er vertritt die Interessen der Patientinnen und Patienten in konkreter Einzelfallhilfe, in der Öffentlichkeit und in der Gesundheitspolitik.
- 3) Er strebt den Zusammenschluss mit den Vereinen „Patientenstelle„ als Dachverband an.

Art. 3 Aufgaben

Der Verein Patientenstelle erfüllt im Rahmen des Zweckes folgende Aufgaben:

- 1) Er führt in den Kantonen Aargau und Solothurn Beratungsstellen.
- 2) Er erbringt folgende Dienstleistungen für Mitglieder: Telefonische Auskünfte, Beratungen vor Ort, juristische Erstberatungen, Abklärungen über Sorgfaltspflichtverletzungen sowie ein Informationsbulletin.
- 3) Einzelheiten über das Dienstleistungsangebot und allfällige Tarife sind in einem Dienstleistungsreglement umschrieben.
- 4) Er greift gesundheitspolitische und gesellschaftliche Anliegen auf und vertritt diese gegenüber Behörden und Öffentlichkeit.
- 5) Er kann in den Kantonen Aargau und Solothurn Ombudsstellen führen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen als Einzelmitglieder, Familienmitglieder (Ehepaare, Konkubinatspaare mit oder ohne Kinder) sowie Körperschaften (wie Firmen, Vereine, Kirchengemeinden, Gemeinden) als Kollektivmitglieder.

Art. 5 Ein- und Austritt

- 1) Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand oder durch Einzahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres.
- 3) Mitglieder, welche trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, werden durch den Vorstand ausgeschlossen.

III. ORGANE DES VEREINS

Art. 6 Organe

Mitglieder-Vollversammlung (VV)
Vorstand
Kontrollstelle

Die Beratungsstellen nehmen im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen Organfunktionen wahr.

Art. 7 Mitglieder-Vollversammlung

- 1) Die Mitglieder-Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereins Patientenstelle.
- 2) Die Einladung zur VV muss mindestens drei Wochen im Voraus erfolgen.
- 3) Anträge sind bis zwei Wochen vor der VV schriftlich an den Vorstand zu richten.

Zuständigkeit:

Die Vollversammlung beschliesst über:

- a) das Leitbild;
- b) die Statuten und Statutenänderungen;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge bis zu einem Maximalbeitrag von:
 - Fr. 120.- für Einzelmitglieder
 - Fr. 160.- für Familienmitgliedschaft
 - Fr. 600.- für Kollektivmitgliedschaft
- d) Déchargeerteilung an den Vorstand
- e) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung

Die Vollversammlung wählt:

- a) den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder des Vorstandes
- b) die Kontrollstelle.

Art. 8 Ausserordentliche Vollversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen VV kann von drei Viertel der Vorstandsmitglieder oder von 20 % der Mitglieder verlangt werden.

Art. 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und 2 bis 6 weiteren Mitgliedern.
- 2) Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 3) Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, der Präsidentin, selbst.
- 4) Die Leitung der Beratungsstellen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Zuständigkeit:

- 1) Vorbereitung der Geschäfte der Vollversammlung
- 2) Vertretung des Vereins nach aussen.
- 3) Geschäftsreglement, Dienstleistungsreglement für die Beratungsstellen
- 4) Anstellung der Leitung der Beratungsstellen und auf dessen/deren Antrag weiterer Mitarbeitenden
- 5) Bildung von Arbeitsgruppen
- 6) Herausgabe von Informations- und Publikationsmitteln

Art. 10 Kontrollstelle

Mit der Revision der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) werden Revisoren/ Revisorinnen oder eine Treuhandgesellschaft beauftragt.

IV. ABSTIMMUNG, WAHLEN

Art. 11 Mehrheit bei Abstimmungen, schriftliche Abstimmung

- 1) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Stichentscheid ist beim Präsidenten, der Präsidentin.
- 2) Für eine Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.
- 3) Der Vorstand kann anstelle der Einberufung einer Vollversammlung den Mitgliedern einen Antrag schriftlich unterbreiten. Die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden ist einem Beschluss der Vollversammlung gleichgestellt.

V. FINANZEN / HAFTUNG

Art 12 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich insbesondere zusammen aus:

- 1) Mitgliederbeiträgen
- 2) Gesetzlichen und freiwilligen, öffentlichen Mitteln
- 3) Sammlungen und privaten Zuwendungen wie Spenden, Legate, Gaben und Gönnerbeiträge
- 4) Erträgen aus Dienstleistungen und Produkten

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, Vorstandsmitglieder und Mitarbeitenden der Beratungsstellen ist ausgeschlossen.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 14 Auflösung

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins Patientenstelle AG/SO erfolgt durch die Vollversammlung und verlangt die Zustimmung von mindestens drei Viertel der gültigen Stimmen. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens beschliesst die Versammlung mit einfachem Mehr.

VII. Übergangsbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Vollversammlung vom 1. Juni 2011 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 7. Juni 2004.